

VORWORT.

Wie die 1. und 2. Ausgabe der Münchner Vorschriftensammlung verfolgt auch die 3. Ausgabe vor Allem den Zweck, eine gleichmässige Herstellung derjenigen Arzneimittel zu ermöglichen, für welche weder im Arzneibuche für das Deutsche Reich, noch in dem vom Deutschen Apothekerverein herausgegebenen Ergänzungsbande Herstellungsvorschriften enthalten sind.

Insbesondere wurde darauf gesehen, die Vorschriften möglichst mit den in den übrigen Deutschen Bundesstaaten Gebräuchlichen in Einklang zu bringen, und wurden hiezu die Vorschriften der Badischen Ergänzungstaxe, der Sammlungen der Apotheker Hessens, Berlins und Dresdens benützt. Wie früher enthält die Sammlung wieder die in der Krankenkassenpraxis eingeführten sog. Nosokomialformeln, welche auch für den nicht in München wohnenden Apotheker von Interesse sind, wenn ihm derartige Rezepte zur wiederholten Anfertigung übergeben werden.

Die in den letzten Jahren mit Erfolg eingeführten Vorschriften zur Herstellung solcher Zubereitungen, welche gewöhnlich als Spezialitäten oder Geheimmittel in den Handel gebracht werden, welche aber der Apotheker selbst mit Leichtigkeit herzustellen vermag, wurden durch Aufnahme weiterer Vorschriften ergänzt, und durch einseitigen Druck wurde den Kollegen die Möglichkeit geboten, die Sammlung nach Bedarf zu ergänzen, insbesondere auch die demnächst erscheinenden Vorschriften des Deutschen Apothekervereins in den freien Raum eintragen zu können.

Möge das kleine Werk auch den Kollegen ausserhalb Münchens erwünschte Auskunft bieten und freundliche Aufnahme und Beurteilung finden!

München, im Dezember 1902.

Der Verein der Apotheker Münchens.